

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 6166 und 6167

Entscheid Nr. 73/2016
vom 25. Mai 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 7 § 1 der Grundlagenordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Ixelles.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinen Urteilen vom 5. März 2015 in Sachen der Gemeinde Ixelles gegen Mahmoud Al-Sayed und der « Abita - Tous Travaux » PGmbH und anderer gegen die Gemeinde Ixelles und Mahmoud Al-Sayed, beziehungsweise in Sachen der Gemeinde Ixelles gegen Claude Mathot, deren Ausfertigungen am 6. März 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des Kantons Ixelles folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Kann Artikel 7 § 1 der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung dahin ausgelegt werden, dass ‘ der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms ’ als Enteignungsermächtigung gilt, und zwar auch dann, wenn dieser Erlass nicht ausdrücklich zur Enteignung ermächtigt, ohne dass dem Regionalgesetzgeber eine Zuständigkeit erteilt wird, die Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen und Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, der Regionalregierung vorbehalten?

2. Ist Artikel 7 § 1 der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung dadurch, dass er vorsieht, dass ‘ der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms ’ als Enteignungsermächtigung gilt, vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, indem er dazu führen könnte, dass den im Rahmen der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung enteigneten Personen eine individualisierte Untersuchung der Rechtfertigung der Enteignung durch die Regierung versagt wird, während die aufgrund anderer Ermächtigungsvorschriften enteigneten Personen hypothetisch eine solche Untersuchung genießen?

3. Ist Artikel 7 § 1 der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung, dahin ausgelegt, dass er die Regierung davon befreien würde, den Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, spezifisch zu begründen hinsichtlich der äußersten Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit, vereinbar mit Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen und mit Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (in der vor dem 1. Juli 2014 geltenden Fassung), und greift er nicht auf eine Zuständigkeit des Föderalstaates über, der dafür zuständig ist, die Bedingungen bezüglich der äußersten Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit festzulegen, wenigstens insofern sie dem gerichtlichen Enteignungsverfahren inhärent sind?

4. Ist Artikel 7 § 1 der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung, dahin ausgelegt, dass er die Regierung davon befreien würde, den Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, spezifisch zu begründen hinsichtlich der äußersten Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit, vereinbar mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung, indem er dazu führen könnte, dass den im Rahmen der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung enteigneten Personen eine hinsichtlich der äußersten Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit begründete Ermächtigung zur Enteignung versagt wird, während die aufgrund anderer Ermächtigungsvorschriften im Falle äußerster Dringlichkeit enteigneten Personen im Prinzip über eine hinsichtlich der äußersten Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit begründete Ermächtigung zur Enteignung verfügen? ».

Diese unter den Nummern 6166 und 6167 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 7 § 1 der Grundlagenordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung (nachstehend: die Ordonnanz vom 28. Januar 2010).

B.1.2. Artikel 7 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010, die einzige Bestimmung von Kapitel III mit dem Titel « Enteignung », bestimmt:

« § 1. Jeder Erwerb von unbeweglichen Gütern, der zur Verwirklichung eines Programms der Stadterneuerung notwendig ist, kann durch Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgenommen werden.

Die Enteignung verläuft nach den Regeln, die im Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgesehen sind.

Der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms gilt als mit Gründen versehener Beschluss zur Rechtfertigung der Dringlichkeit und als Leitplan der Arbeiten und der zu enteignenden Parzellen.

§ 2. Die Gemeinde kann in diesem Rahmen als enteignende Behörde auftreten.

§ 3. Zur Berechnung des Wertes des enteigneten unbeweglichen Gutes wird nicht der Mehrwert oder Minderwert berücksichtigt, der sich aus der Genehmigung des Erneuerungsprogramms ergibt, sofern die Enteignung zur Verwirklichung des besagten Programms erfolgt ».

B.2.1. Die Stadterneuerung bezweckt, « der Entwicklung der am wenigsten begünstigten Gebiete den Vorrang zu geben » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2009-2010, A-64/1, S. 1). Hierzu ersetzt die Ordonnanz vom 28. Januar 2010 die Ordonnanz vom 7. Oktober 1993 zur Organisation der Erneuerung der Stadtviertel, wobei diese aktualisiert und angepasst wird, um verschiedenen Entwicklungen der Gesetzgebung Rechnung zu tragen, wie dem Brüsseler Raumordnungsgesetzbuch (ebenda, SS. 2-3).

B.2.2. In Artikel 3 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 sind die Ziele und Mittel der Stadterneuerung festgelegt:

« § 1. Die Stadterneuerung bezweckt, einen Stadtbereich vollständig oder teilweise neu zu strukturieren, um dessen städtische, wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Funktionen wiederherzustellen unter Wahrung seiner architektonischen und kulturellen Eigenheiten und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung. Die Stadterneuerung ist eine Aufgabe öffentlichen Interesses.

§ 2. Die Stadterneuerung wird verwirklicht durch ein oder mehrere:

1. Immobilienmaßnahmen mit dem Ziel, gegebenenfalls im Rahmen von Projekten mit gemischter Zweckbestimmung die Wohnungen, die Nachbarschaftsinfrastrukturen, die Gewerbe- und Produktionsflächen zu erhalten, zu erweitern oder zu verbessern;

2. Maßnahmen zur Aufwertung der öffentlichen Räume, gleichzeitig mit denjenigen im Sinne von Nr. 1, mit dem Einverständnis des oder der betroffenen Eigentümer(s) oder der Erlangung eines dinglichen Rechtes an den Privatgütern;

3. Aktionen zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Wiederbelebung auf lokaler Ebene, insbesondere durch Anreize zur Beteiligung der Bewohner an Tätigkeiten, auch im Rahmen von Programmen der sozial-beruflichen Eingliederung, bei denen Mechanismen der positiven Diskriminierung angewandt werden;

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität im Bereich der Stadterneuerung, insbesondere durch eine Steigerung der Energie- und Umweltleistungen der Gebäude.

§ 3. Wenn sie Wohnungen betreffen, umfassen die Immobilienmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1:

1. alle durch die Gemeinde ausgeführten Maßnahmen zur Erneuerung, zum Bau oder Wiederaufbau von unbeweglichen Gütern, gegebenenfalls mit finanzieller Beteiligung des Privatsektors, auf unbeweglichen Gütern, die ihr gehören, die sie zu diesem Zweck erwirbt oder die dem öffentlichen Sozialhilfezentrum gehören, um ihnen eine Zweckbestimmung als den Sozialwohnungen gleichgestellte Wohnungen zu verleihen;

2. Jeder Erwerb von nicht bebauten unbeweglichen Gütern oder jede Übernahme in Erbpacht oder jede Festlegung eines Erbbaurechtes auf solchen Gütern, um sie gegebenenfalls als Baugrundstücke zu sanieren und sie öffentlichen oder privaten Investoren zur Verfügung zu stellen, um sie vorrangig für Vertragswohnungen zu bestimmen;

3. jede Übernahme in Erbpacht oder jede Festlegung eines Erbbaurechtes auf unbeweglichen Gütern oder Teilen von unbeweglichen Gütern, die für Sozialwohnungen gleichgestellten Wohnungen bestimmt sind und durch private Investoren im Hinblick auf die Vermietung errichtet werden.

§ 4. Die Maßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 2 umfassen:

1. Grünanlagen innerhalb von Häuserblocks;
2. die Verschönerung der Fassaden am Rand der betreffenden öffentlichen Räume;
3. die funktionale Verbesserung hinsichtlich der Zugänglichkeit dieser Wohnungen.

§ 5. Immobilienmaßnahmen im Sinne von § 2, 1, die mit den Nachbarschaftsinfrastrukturen und den Gewerbe- und Produktionsflächen zusammenhängen, umfassen alle Maßnahmen zur Erneuerung, zum Bau oder Wiederaufbau von bebauten oder unbebauten unbeweglichen Gütern, die durch die Begünstigten durchgeführt werden, gegebenenfalls mit finanzieller Beteiligung des Privatsektors, auf unbeweglichen Gütern, die ihnen gehören oder die sie erwerben, um sie zu Gewerbeflächen, Produktionsflächen oder Nachbarschaftsinfrastrukturen zu bestimmen.

§ 6. Die Aktionen im Sinne von § 2 Nr. 3 werden entweder im Rahmen eines öffentlichen Auftrags oder durch eine Subvention mit öffentlichen und privaten, im Sektor der Beschäftigung und der Ausbildung tätigen Partnern durchgeführt, die der Ordonnanz vom 18. März 2004 über die Anerkennung und Finanzierung von lokalen Initiativen zur Förderung der Beschäftigung und der Eingliederungsbetriebe entsprechen, oder mit Vereinigungen, die lokal zugunsten der im betreffenden Bereich lebenden Bevölkerung tätig sind.

§ 7. Die Maßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 4 umfassen Aktionen, die insbesondere zur Verbesserung der Umwelt- und Energieleistungen der Gebäude, zur Bekämpfung von Umweltbelastungen im Erneuerungsbereich und zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks dienen. Diese Maßnahmen werden mit öffentlichen oder privaten Partnern oder mit Vereinigungen durchgeführt ».

Bezüglich dieser Bestimmung wurde in den Vorarbeiten zu der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 erläutert, dass eine Immobilienmaßnahme « gleichzeitig mehreren Zielen dienen kann: Wohnungen, Nachbarschaftsinfrastrukturen und/oder Gewerbe- und Produktionsflächen », und dazu dient, « die Umweltqualität eines Erneuerungsbereichs zu verbessern, insbesondere durch eine Steigerung der Energie- und Umwelteleistungen der Gebäude » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2009-2010, A-64/1, S. 10).

B.2.3. Nachdem die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt die Bereiche festgelegt hat, die für eine Bezuschussung innerhalb des Gebiets für Stadterneuerung in Frage kommen, und der Gemeinde diese Bereiche mitgeteilt hat (Artikel 4 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010), sowie nach der Stellungnahme eines Stadtviertelausschusses und der Durchführung von Veröffentlichungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 150 und 151 des Brüsseler Raumordnungsgesetzbuches (Artikel 6 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010), nimmt der Gemeinderat ein Vierjahresprogramm der Stadterneuerung an und unterbreitet es der Regierung zur Genehmigung (Artikel 5 § 1 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010).

B.2.4. In Artikel 5 §§ 2 und 3 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 ist der Inhalt des Vierjahresprogramms der Stadterneuerung präzisiert:

« § 2. Dieses Programm umfasst zwingend:

1. den Plan des endgültigen Bereichs mit dem Standort der geplanten Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 § 2 Nrn. 1 bis 4;

2. ein Leitschema für den gesamten endgültigen Bereich, in dem die Art der Maßnahmen sowie der Terminplan zur Verwirklichung der besagten Maßnahmen präzisiert sind;

3. eine Liste der vom Programm betroffenen unbeweglichen Güter sowie, wenn sie belegt sind, die Liste der Benutzer; notwendigenfalls können diese Listen im Laufe der Verwirklichung geändert werden;

4. eine präzise Beschreibung der durchzuführenden Ankäufe und Arbeiten für jede einzelne Maßnahme des Programms;

5. eine Beschreibung der in Ausführung von Artikel 3 § 2 Nr. 2 geplanten Arbeiten;

6. eine Beschreibung der Aktionen und Partnerschaften im Sinne von Artikel 3 § 6;

7. eine Beschreibung der in Artikel 3 § 7 vorgesehenen Aktionen;

8. den Finanzplan der gesamten Maßnahme über den Zeitraum von sechs Jahren;

9. alle zusätzlichen Dokumente und Informationen, die der Minister oder Beauftragte als sachdienlich erachtet;

10. einen Bericht über die Situation und die vermutliche Entwicklung des Immobilienmarktes im Bereich der Erneuerung, sowie die Auflistung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einschränkung der Spekulation;

11. ein Programm zum Erhalt des Bauerbes mit der Auflistung der Bewahrungsmaßnahmen für die betreffenden unbeweglichen Güter;

12. ein Inventar der in dem in Frage kommenden Bereich gelegenen Güter, die Eigentum der öffentlichen Hand sind, sowie ihre Zweckbestimmung und ihre Nutzung.

§ 3. Die Regierung legt die Regeln für die Erstellung, das Verfahren und die Genehmigung des Programms fest ».

B.2.5. Die durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt genehmigten Erneuerungsprogramme können durch Zuschüsse finanziert werden, die durch die Regierung gemäß den Artikeln 8 ff. der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 gewährt werden.

Aufgrund von Artikel 9 des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 27. Mai 2010 « zur Ausführung der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung » (nachstehend: Erlass vom 27. Mai 2010) legt die Regierung im Falle der selbst teilweisen oder bedingten Genehmigung des Programms der Stadterneuerung « den Gesamtbetrag der Zuschüsse fest, die den Begünstigten für die Verwirklichung der genehmigten Handlungen, Arbeiten und Maßnahmen gewährt werden », wobei die Genehmigung des Programms als Erteilung der festen Zuschusszusage für die von der Regierung erlaubten Maßnahmen gilt.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsverpflichtungen für die Erneuerung wird in so vielen gleichen Anteilen aufgliedert, wie es Bereiche mit einem genehmigten Programm gibt (Artikel 11 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010).

B.2.6. Das Programm der Stadterneuerung kann abgeändert oder ergänzt werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010; aufgrund von Artikel 11 des Erlasses vom 27. Mai 2010 muss diese Abänderung durch den Minister im Laufe des zweiten Jahres ab dem Datum des Beginns des Programms genehmigt werden.

Die begünstigte Gemeinde verfügt über eine Frist von vier Jahren, « um die Maßnahmen zu verwirklichen oder die Arbeiten und Einrichtungen in Auftrag zu geben, die für die im Programm vorgesehenen Maßnahmen notwendig sind » (Artikel 14 des Erlasses vom 27. Mai 2010).

Am Ende des Programms kann im gleichen Bereich oder in einem Teil davon ein neues Programm verwirklicht werden gemäß der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 und dem Erlass vom 27. Mai 2010 (Artikel 37 des Erlasses vom 27. Mai 2010).

B.3.1. In Artikel 7 § 1 Absätze 1 und 2 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 ist vorgesehen, dass Erwerbe von unbeweglichen Gütern, die zur Verwirklichung des Vierjahresprogramms der Stadterneuerung notwendig sind, durch eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit durchgeführt werden können gemäß den Regeln, die im Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgesehen sind.

In Absatz 3 dieser Bestimmung ist außerdem präzisiert:

« Der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms gilt als mit Gründen versehener Beschluss zur Rechtfertigung der Dringlichkeit und als Leitplan für die Arbeiten und die zu enteignenden Parzellen ».

B.3.2. In Bezug auf die fragliche Bestimmung heißt es in den Vorarbeiten:

« In dieser Bestimmung wird der Inhalt von Artikel 6 der Ordonnanz vom 1993 übernommen und präzisiert, dass angesichts der Dringlichkeit der Stadterneuerung und der Notwendigkeit, die Immobilienmaßnahmen innerhalb der vier Jahre des Erneuerungsprogramms zu verwirklichen, die Dringlichkeit im Rahmen der Verfahren der Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit gerechtfertigt ist » (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2009-2010, A-64/1, S. 12).

Artikel 7 § 1 Absatz 3 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 enthält nämlich eine Präzisierung, die nicht im Text von Artikel 6 der Grundlagenordonnanz vom 7. Oktober 1993 zur Organisation der Erneuerung der Stadtviertel enthalten war.

B.4.1. Der vorliegende Richter stellt dem Gerichtshof vier Vorabentscheidungsfragen; die ersten zwei betreffen die etwaige Enteignungsermächtigung durch den Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms, die in der fraglichen Bestimmung vorgesehen sei, und die anderen zwei Fragen betreffen die etwaige Befreiung von der Begründung der Dringlichkeit, die durch die fragliche Bestimmung geregelt werde.

Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit dieser beiden Aspekte im Lichte der Regeln der Zuständigkeitsverteilung sowie der Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung zu prüfen.

B.4.2. Aus der Vorlageentscheidung und dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfragen geht hervor, dass nur Absatz 3 von Artikel 7 § 1 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 in Frage gestellt wird.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung daher auf diese Bestimmung.

In Bezug auf die vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsachen und die Folgen der Erlasse der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. Juli 2015

B.5. In den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsachen steht die Gemeinde Ixelles Eigentümern gegenüber, die wegen einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit im Rahmen der Stadterneuerung des Viertels « Maelbeek » geladen sind.

Vor dem vorlegenden Richter stützt sich die enteignende Behörde auf die fragliche Bestimmung sowie auf zwei Erlasse der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 12. Dezember 2013, mit denen den in der Stadterneuerung tätigen Gemeinden Zuschüsse gewährt werden und vier Programme der Stadterneuerung, darunter dasjenige für das Viertel

« Maelbeek », unter Bedingungen genehmigt werden; diese Erlasse sind nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden.

Durch diese beiden Erlasse, in Verbindung mit dem Mitteilungsschreiben vom 12. Dezember 2013 an die Gemeinde Ixelles, hat die Gemeinde Ixelles Zuschüsse zur Verwirklichung des Programms der Erneuerung des Stadtteils « Maelbeek » erhalten, das am 24. Oktober 2013 durch Beschluss des Gemeinderates von Ixelles genehmigt wurde. Diese beiden Erlasse und dieses Schreiben sind die Grundlage für den Enteignungsantrag.

B.6. Nach der Hinterlegung der Erwidierungsschriftsätze in diesen Rechtssachen hat die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in Bezug auf die in der Rechtssache Nr. 6166 betroffene Parzelle den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. Juli 2015 « zur Genehmigung des Enteignungsplans wegen Dringlichkeit zum Nutzen der Allgemeinheit zugunsten der Gemeinde Ixelles für das Gut, gelegen rue Gray 171-171a in Ixelles » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 17. Juli 2015), sowie in Bezug auf die in der Rechtssache Nr. 6167 betroffene Parzelle den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. Juli 2015 « zur Genehmigung des Enteignungsplans wegen Dringlichkeit zum Nutzen der Allgemeinheit zugunsten der Gemeinde Ixelles für das Gut, gelegen rue Marie-Henriette 85 in Ixelles » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juli 2015) angenommen.

Mit diesen beiden Erlassen wird der Enteignungsplan genehmigt (Artikel 1), der die Notwendigkeit zum Nutzen der Allgemeinheit rechtfertigt, unverzüglich die betreffenden Güter in Besitz zu nehmen (Artikel 2, sowie die Erwägungen des Erlasses), und wird die Gemeinde Ixelles dazu ermächtigt, die Enteignung vorzunehmen (Artikel 3) auf der Grundlage des Dringlichkeitsverfahrens zum Nutzen der Allgemeinheit, das im Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehen ist (Artikel 4); der Enteignungsplan wurde dem Text der vorerwähnten Erlasse beigefügt und ist im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden.

B.7.1. Der Gerichtshof hat beschlossen, die Parteien zu den Folgen dieser Erlasse vom 9. Juli 2015 für die vor dem vorlegenden Richter geführten Verfahren, die Anlass zu diesen Vorabentscheidungsfragen waren, zu befragen.

B.7.2. Aus den von den Parteien erteilten Informationen geht hervor, dass die Gemeinde Ixelles, klagende Partei vor dem vorlegenden Richter, bei dem vorlegenden Richter neue Antragschriften auf Enteignung aufgrund der Erlasse vom 9. Juli 2015 eingereicht hat.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 6166 führt die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter an, dass der vorlegende Richter beschlossen habe, ihre neue Antragschrift für unzulässig zu erklären, weil sie denselben Gegenstand habe wie diejenige, die zu den beiden Vorabentscheidungsfragen Anlass gegeben habe, und dass gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt worden sei; eine neue Antragschrift ist eingereicht worden, und sie ist erneut durch den vorlegenden Richter für unzulässig erklärt worden. Daher möchte die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter das Verfahren aufrechterhalten, das den Vorabentscheidungsfragen zugrunde liegt, parallel zum neuen Enteignungsverfahren, das auf der Grundlage des Erlasses vom 9. Juli 2015 eingeleitet wurde.

Was die Rechtssache Nr. 6167 betrifft, drückt die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter ihre Absicht aus, aus Gründen der Opportunität das Verfahren zurückzunehmen.

B.7.3. Aufgrund von Artikel 99 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof wird nur mit einer vom Rechtsprechungsorgan, das die Vorabentscheidungsfrage gestellt hat, angenommenen oder gestatteten Rücknahme das Verfahren vor dem Gerichtshof beendet, wenn dieser mit einer Vorabentscheidungsfrage befasst wurde.

Im Gegensatz zu dem, was die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter in der Rechtssache Nr. 6166 anführt, kann das Einreichen einer neuen Antragschrift auf der Grundlage des Erlasses vom 9. Juli 2015 keine Form des stillschweigenden Verzichts darstellen, angesichts des ausdrücklichen Wunsches der Gemeinde Ixelles, das Verfahren aufrechtzuerhalten, das den Vorabentscheidungsfragen zugrunde liegt.

Was die Rechtssache Nr. 6167 betrifft, ist dem Gerichtshof bisher keine Entscheidung des vorlegenden Richters über die Rücknahme des Verfahrens mitgeteilt worden.

B.8.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt führt in der Hauptsache die Unzulässigkeit der Vorabentscheidungsfragen an, die keine sachdienliche Wirkung für die Streitsachen hätten, da sie auf falschen Annahmen beruhten; es bestehe nämlich ein Erlass der Regierung, der ausdrücklich zur Enteignung ermächtige, und den enteigneten Personen werde keine individualisierte Untersuchung der Rechtfertigung der Enteignung und ebenfalls keine Begründung der Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit, die aus dem Stadtviertelvertrag « Maelbeek » hervorgehe, vorenthalten.

B.8.2. Wenn eine Einrede der Unzulässigkeit ebenfalls die Tragweite betrifft, die der fraglichen Bestimmung zu verleihen ist, deckt sich die Prüfung dieser Einrede mit derjenigen der Sache selbst.

Zur Hauptsache

In Bezug auf die Enteignungsermächtigung

B.9. Die ersten zwei Fragen betreffen die fragliche Bestimmung, ausgelegt in dem Sinne, dass «der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms» einer Enteignungsermächtigung gleichkomme.

Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Übereinstimmung der fraglichen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung; die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung.

Die Prüfung der Übereinstimmung einer Gesetzesbestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung vorangehen.

Die erste Vorabentscheidungsfrage

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage lautet wie folgt:

«Kann Artikel 7 § 1 der Grundlagenordonnanz vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung dahin ausgelegt werden, dass ‘der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms’ als Enteignungsermächtigung gilt, und zwar auch dann, wenn dieser Erlass nicht ausdrücklich zur Enteignung ermächtigt, ohne dass dem Regionalgesetzgeber eine Zuständigkeit erteilt wird, die Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen und Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit, der Regionalregierung vorbehalten haben? ».

Diese Frage betrifft also die mögliche Auslegung der fraglichen Bestimmung.

B.11.1. Die Frage des vorlegenden Richters betrifft nicht die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmung in einer durch diesen Richter präzisierten Auslegung, sondern die

Festlegung der Auslegung, die der fraglichen Bestimmung verliehen werden könnte. Eine solche Frage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes, so wie sie sich aus Artikel 142 der Verfassung ergibt.

B.11.2. Die erste Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Die zweite Vorabentscheidungsfrage

B.12. Mit der zweiten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung zu befinden, insofern darin vorgesehen sei, dass der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Erneuerungsprogramms einer Enteignungsermächtigung gleichkomme; durch die fragliche Bestimmung werde somit ein nicht gerechtfertigter Behandlungsunterschied eingeführt zwischen einerseits den Eigentümern, die von einer Enteignung im Rahmen der Stadterneuerung betroffen seien und denen eine individuelle Untersuchung der Rechtfertigung der Enteignung durch die Regierung vorenthalten werde, und andererseits den Personen, die auf der Grundlage einer anderen gesetzlichen Ermächtigung enteignet würden und die folglich in den Vorteil einer solchen Prüfung gelangten.

B.13.1. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der vorliegende Richter die fragliche Bestimmung in dem Sinne auslegt, dass sie bedeute, dass der Erlass zur Genehmigung des Erneuerungsprogramms einer Enteignungsermächtigung gleichkomme.

Dieser Auslegung scheint sich im Übrigen die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt anzuschließen - zumindest vor der Annahme der vorerwähnten Erlasse vom 9. Juli 2015 -, da die Antragschriften auf Enteignung, die zu den vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsachen Anlass gegeben haben, nur auf den Erlassen vom 12. Dezember 2013 zur Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden für die Verwirklichung der Stadterneuerungsprogramme, die bedingt durch dieselben Erlasse angenommen wurden, beruhen.

B.13.2. Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob die fragliche Bestimmung, in dem Sinne ausgelegt, dass der Erlass zur Genehmigung eines Programms der Stadterneuerung einer Enteignungsermächtigung gleichkomme, mit Artikel 16 der Verfassung vereinbar ist.

B.14.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.14.2. Diese Verfassungsbestimmung enthält keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Form, die eine Enteignungsermächtigung haben muss und die der Gesetzgeber in einem zu diesem Zweck organisierten Verfahren festlegt.

Die Enteignungsermächtigung muss jedoch durch den Gesetzgeber organisiert werden angesichts der grundlegenden Beschaffenheit des Eigentumsrechts und der Verfassungsgarantien bezüglich des Eigentumsentzugs zum Nutzen der Allgemeinheit.

B.15.1. Aufgrund von Artikel 7 § 1 Absatz 2 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 erfolgt die Enteignung nach den Regeln, die im Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit (nachstehend: Gesetz vom 26. Juli 1962) vorgesehen sind.

Indem er festgelegt hat, dass die Enteignung nach den im Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehenen Regeln erfolgt, hat der Ordonnanzgeber die Regeln übernommen, die der föderale Gesetzgeber festgelegt hatte, und er wollte nicht davon abweichen. Folglich hat der Ordonnanzgeber sich ausdrücklich dafür entschieden, auf die im Rahmen der Stadterneuerung beschlossenen Enteignungen das Dringlichkeitsverfahren und die Garantien, die im Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehen sind, anzuwenden.

B.15.2. In Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 ist vorgesehen, dass das darin organisierte Verfahren der Feststellung durch den König unterliegt, dass «die sofortige Inbesitznahme [eines] oder mehrerer unbeweglicher Güter für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist ». Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 reicht der Enteigner in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien bei der Kanzlei des aufgrund der Belegenheit der Güter zuständigen Friedensgerichtes neben dem königlichen Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, und einem Plan der zu enteignenden Parzellen einen Antrag ein; der königliche Erlass und der Plan bleiben bei der Kanzlei hinterlegt, wo Interessehabende sie bis zur Regelung der vorläufigen Entschädigung kostenlos einsehen können. In Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 ist vorgesehen, dass der Vorladung insbesondere eine Abschrift des königlichen Erlasses, in dem die Enteignung verfügt wird, vorangeht.

B.15.3. Das im Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Verfahren bezweckt hauptsächlich, die Eigentümer gegen ein unrechtmäßiges Auftreten der öffentlichen Hand zu schützen, dies im Rahmen des durch Artikel 16 der Verfassung gewährleisteten Grundrechts.

Das mit diesem Gesetz angestrebte Ziel besteht darin, dass ein Enteignungserlass möglichst schnell ausgeführt werden kann unter Einhaltung der Artikel 16 und 144 der Verfassung, das heißt mit der Möglichkeit für den Eigentümer des Gutes, das Gegenstand des Enteignungserlasses ist, und für Dritte im Sinne von Artikel 6 des vorerwähnten Gesetzes ihre Rechte im Falle der Anfechtung vor einem ordentlichen Richter geltend zu machen, der befugt ist, vor der Eigentumsübertragung die sowohl innere als auch äußere Rechtmäßigkeit des Enteignungserlasses zu kontrollieren und gegebenenfalls über die vorherige Entschädigung und die Besitzeinweisung urteilt.

B.15.4. Diese Bestimmungen gewährleisten also, dass eine Enteignung im Dringlichkeitsverfahren nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass die ausführende Gewalt ausdrücklich in einem Enteignungserlass feststellt, dass die sofortige Inbesitznahme eines oder mehrerer deutlich identifizierter Güter für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Der Friedensrichter muss also prüfen können, ob die Behörde keine Befugnisüberschreitung oder keinen Befugnismissbrauch begangen hat, indem sie den Rechtsbegriff der « Dringlichkeit » missachtet. Er weist den bei ihm anhängig gemachten Antrag der enteignenden Behörde ab, wenn die im Enteignungserlass geltend gemachte Dringlichkeit nicht oder nicht mehr besteht.

B.16.1. Das Vierjahresprogramm der Stadterneuerung, so wie es in Artikel 5 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 definiert ist, umfasst verpflichtend die zwölf in Artikel 5 § 2 derselben Ordonnanz vorgesehenen Punkte.

In diesem Gesamtprogramm sind unter anderem die « Handlungen », « Erwerbe » und « Arbeiten » angegeben, die in dem von der Stadterneuerung betroffenen Bereich ins Auge gefasst werden, ohne dass jedoch die Mittel zur Verwirklichung der besagten « Erwerbe » präzisiert werden müssen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Enteignungen sind als solche nicht eines der Elemente, die das Programm der Stadterneuerung enthalten muss.

Diese Beschreibung des Programms der Stadterneuerung gewährleistet also nicht, dass die etwaigen Enteignungen, die Bestandteil dieses Programms sind, durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt deutlich identifiziert werden, wenn sie das Programm der Stadterneuerung genehmigt.

B.16.2. Obwohl die Genehmigung durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt voraussetzt, dass diese das Programm der Stadterneuerung insgesamt genehmigt, kann die allgemeine Genehmigung eines Programms jedoch nicht einer präzisen Ermächtigung gleichgestellt werden, die im Hinblick auf die Durchführung der Enteignung eines bestimmten Gutes erteilt würde und die dem verfassungsmäßigen Schutz des Eigentumsrechtes genügen würde, so wie dieses Recht durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 umgesetzt wird, auf das in Artikel 7 § 1 Absatz 2 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 verwiesen wird.

Insofern die allgemeine Genehmigung eines Erneuerungsprogramms einer Ermächtigung zur Enteignung eines bestimmten Gutes gleichkommt, ergibt sich hieraus eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Eigentümer, da kein Ziel der Schnelligkeit oder der Effizienz es rechtfertigt, dass nicht zu einer Enteignung als solche ermächtigt würde ohne einen zu diesem Zweck angenommenen individualisierten Enteignungserlass, mit dem die erzwungene Inbesitznahme eines oder mehrerer präziser Güter konkret gerechtfertigt würde.

B.17. Die zweite Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

In Bezug auf die Begründung der Enteignungsermächtigung

B.18. Die dritte und die vierte Vorabentscheidungsfrage betreffen die fragliche Bestimmung, ausgelegt in dem Sinne, dass sie die Regierung davon befreie, spezifisch den Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, hinsichtlich der Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit zu begründen.

Die dritte Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung; die vierte Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung.

Die Prüfung der Übereinstimmung einer gesetzeskräftigen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss in der Regel vor derjenigen ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II und mit den Artikeln 170, 172 und 191 der Verfassung erfolgen.

Die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.19. In der dritten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in dessen Fassung vor dem 1. Juli 2014 und mit Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zu befinden, ausgelegt in dem Sinne, dass sie die Regierung davon befreie, den Erlass, der zur Enteignung ermächtige, spezifisch hinsichtlich der Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit zu begründen; diese Befreiung von der Begründung greife auf die Zuständigkeit des Föderalstaates über, die Bedingungen in Bezug auf die Dringlichkeit und den Nutzen der Allgemeinheit festzulegen, die untrennbar mit dem gerichtlichen Enteignungsverfahren zusammenhängen.

B.20.1. Die Ordonnanz vom 28. Januar 2010 ist vor dem am 1. Juli 2014 erfolgten Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform ausgefertigt worden, so dass sie anhand der Regeln der Zuständigkeitsverteilung, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme galten, zu prüfen ist.

B.20.2. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der vor seiner Abänderung durch Artikel 40 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 anwendbaren Fassung bestimmte:

« Unbeschadet des Paragraphen 2 können die Regierungen in den Fällen und nach den Modalitäten, die durch Dekret festgelegt sind, unter Einhaltung der durch Gesetz festgelegten Gerichtsverfahren und des in Artikel 16 der Verfassung erwähnten Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen ».

Durch Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen wird diese Bestimmung mit den notwendigen Anpassungen auf die Region Brüssel-Hauptstadt zur Anwendung gebracht.

B.20.3. In der zum Zeitpunkt der Annahme der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 geltenden Fassung ermächtigte der vorerwähnte Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Gemeinschaften und die Regionen, durch Dekret, unter Einhaltung der im föderalen Gesetz festgelegten Gerichtsverfahren sowie des Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung die Fälle festzulegen, in denen, sowie die Modalitäten, nach denen die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen oder die Ermächtigung dazu erteilen können.

B.21. Aufgrund von Artikel 6 § 1 I Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen für die Raumordnung zuständig, insbesondere in Bezug auf die Stadterneuerung.

Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit sind die Regionen befugt, Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vorzunehmen oder die Ermächtigung dazu zu erteilen innerhalb der Grenzen, die in Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 festgelegt sind, wobei dieser durch Artikel 38 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 auf die Region Brüssel-Hauptstadt zur Anwendung gebracht wurde.

B.22. Wie in B.15.1 angeführt wurde, hat der Ordonnanzgeber, indem er verfügte, dass die Enteignung nach den im Gesetz vom 26. Juli 1962 vorgesehenen Regeln erfolgt, die Regeln übernommen, die der föderale Gesetzgeber festgelegt hatte, einschließlich des Artikels 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962.

B.23.1. Aufgrund der fraglichen Bestimmung gilt der Erlass zur Genehmigung des Programms « als mit Gründen versehener Beschluss zur Rechtfertigung der Dringlichkeit und als Leitplan der Arbeiten und der zu enteignenden Parzellen ».

B.23.2. Wie in B.16 dargelegt wurde, kann die allgemeine Genehmigung des Programms der Stadterneuerung durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt nicht einer Ermächtigung zur Enteignung eines bestimmten Gutes gleichkommen. Diese Ermächtigung muss folglich Gegenstand eines spezifischen Erlasses sein, der insbesondere hinsichtlich der Bedingung der Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit der ins Auge gefassten Enteignung mit Gründen versehen werden muss.

Der Gerichtshof muss daher prüfen, ob wegen der fraglichen Bestimmung in diesem Enteignungserlass nicht begründet werden müsste, dass die sofortige Inbesitznahme des Gutes für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist, wegen der Rechtfertigung der Dringlichkeit, die in der Genehmigung des Programms der Stadterneuerung enthalten wäre.

Aus Artikel 16 der Verfassung und Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geht hervor, dass die Behörde durch die fragliche Bestimmung nicht davon befreit werden kann, die Gemeinnützigkeit einer Enteignung zu begründen.

B.23.3. Die allgemeine Genehmigung des Programms der Stadterneuerung kann nicht einer individuellen Enteignungsermächtigung und ebenfalls nicht einer spezifischen Begründung dessen gleichkommen, dass die sofortige Inbesitznahme bestimmter Güter für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist.

Auch wenn die Stadterneuerung sicherlich einem Ziel öffentlichen Interesses dient und das Programm der Stadterneuerung eine Dauer von vier Jahren hat, kann man daraus jedoch nicht ableiten, dass die allgemeine Genehmigung des Programms der Stadterneuerung eine Vermutung der Dringlichkeit in Bezug auf jede Enteignung eines im Bereich der Stadterneuerung gelegenen Gutes mit sich bringen würde. Die Begründung der Dringlichkeit muss nämlich konkret jedes Gut betreffen, das Gegenstand einer Enteignung ist, indem dargelegt wird, warum die sofortige Inbesitznahme unerlässlich ist - gegebenenfalls, wenn die Enteignung mit einem Programm der Stadterneuerung zusammenhängt, hinsichtlich der Arbeiten, die in dem von der Stadterneuerung betroffenen Viertel ins Auge gefasst werden.

Außerdem, wie in B.2 dargelegt wurde, erfordert es der Umstand, dass das Vierjahresprogramm der Stadterneuerung für vier Jahre vorgesehen ist, nicht, dass alle Arbeiten innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden, und verhindert er nicht, dass das betreffende Stadtviertel erneut Gegenstand eines Programms der Stadterneuerung sein kann.

B.23.4. Eine Befreiung von der konkreten Begründung würde nämlich den mit dem Enteignungsantrag befassten Richter darin hindern, die materielle und formelle Richtigkeit der Dringlichkeit prüfen zu können, die nicht implizit aus der Genehmigung des Erneuerungsprogramms abgeleitet werden kann.

B.24.1. Insofern Artikel 7 § 1 Absatz 3 der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 in dem Sinne ausgelegt wird, dass er eine Vermutung der Dringlichkeit einführt, die die enteignende Behörde von der Verpflichtung befreit, festzustellen, dass die sofortige Inbesitznahme des Gutes für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist, und die den Friedensrichter daran hindert, die Rechtmäßigkeit dieser Feststellung zu prüfen, entspricht er nicht den Regeln der Zuständigkeitsverteilung und insbesondere Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner vor dem 1. Juli 2014 geltenden Fassung sowie Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen. Es obliegt nämlich nicht dem Ordonnanzgeber, von einem Erfordernis abzuweichen, das der föderale Gesetzgeber in Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 festgelegt hat.

B.24.2. Außerdem ist festzustellen, dass neben den Regeln der Zuständigkeitsverteilung, die in den Vorabentscheidungsfragen erwähnt werden, eine Befreiung von der Begründung der Dringlichkeit einer Enteignung ebenfalls die Restbefugnis des föderalen Gesetzgebers, die Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte zu regeln, um den Schutz der Bürger gegen Handlungen gleich welcher Verwaltungsbehörde zu gewährleisten, missachten würde.

Die Gemeinschafts- oder Regionaldekretgeber können den durch das Gesetz vom 29. Juli 1991 « über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte » gebotenen Schutz in Bezug auf die Handlungen, für die die Gemeinschaften und die Regionen zuständig sind, ergänzen oder präzisieren.

Ein Gemeinschafts- oder Regionalgesetzgeber kann jedoch nicht, ohne gegen die diesbezügliche föderale Zuständigkeit zu verstoßen, den Schutz verringern, der den Bürgern durch die föderalen Rechtsvorschriften geboten wird, indem er die Behörden, die in den Angelegenheiten, für die er zuständig ist, handeln, von der Anwendung dieses Gesetzes befreit oder indem er es diesen Behörden erlaubt, davon abzuweichen.

In Bezug auf Enteignungen, selbst wenn sie als « dringend » eingestuft werden, kann ein Gemeinschafts- oder Regionalgesetzgeber folglich nicht den Schutz der enteigneten Personen missachten, indem er von der ordnungsgemäßen Begründung eines Enteignungserlasses befreit. Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 bestimmt im Übrigen, dass die Dringlichkeit « die Verwaltungsbehörde nicht von der Pflicht [befreit], ihre Verwaltungsakte ausdrücklich zu begründen ».

B.25.1. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hilfsweise anführt, sind schließlich die Bedingungen bezüglich der Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht erfüllt.

B.25.2. Damit Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 angewandt werden kann, ist es nämlich erforderlich, dass die angenommene Regelung notwendig ist zur Ausübung der Befugnisse der Region, dass die Angelegenheit sich für eine unterschiedliche Regelung eignet und dass die Auswirkungen der fraglichen Bestimmung auf die Angelegenheit nur marginal sind.

Ohne dass geprüft werden muss, ob die Angelegenheit sich für eine unterschiedliche Regelung eignet, stellt der Gerichtshof fest, dass die in diesem Fall erfolgte Beeinträchtigung der föderalen Zuständigkeit auf dem Gebiet des Schutzes der Rechte der Eigentümer nicht notwendig ist für die Ausübung der regionalen Zuständigkeit in Bezug auf die Stadterneuerung und dass die Auswirkungen der fraglichen Bestimmung nicht marginal sind, wobei weder der Nutzen der Allgemeinheit, noch die Dringlichkeit der Stadterneuerung es rechtfertigen kann, dass alle von einer Enteignung im Rahmen eines Programms der Stadterneuerung betroffenen Eigentümer, die der Region Brüssel-Hauptstadt unterstehen, von dem Recht ausgeschlossen würden, die Gründe der Dringlichkeit dieser Enteignung im eigentlichen Enteignungserlass zur Kenntnis nehmen zu können.

B.26. In der Auslegung, dass die fragliche Bestimmung die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt davon befreien würde, die Dringlichkeit der Enteignung zu begründen, ist die dritte Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten.

B.27.1. Es ist jedoch eine andere Auslegung der fraglichen Bestimmung möglich, wonach Artikel 7 § 1 Absatz 2 unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 26. Juli 1962 angibt, dass die Ordonnanz vom 28. Januar 2010 keineswegs von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweicht und die enteignende Behörde keineswegs davon befreit, unter der späteren Kontrolle des Friedensrichters festzustellen, dass die sofortige Inbesitznahme eines oder mehrerer unbeweglicher Güter für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist.

B.27.2. Die Enteignungsermächtigung, die in einem spezifischen Erlass beschlossen wird, muss daher diese spezifische Begründung für die Enteignung eines oder mehrerer besonderer Güter enthalten, indem gegebenenfalls auf die Ziele und die Arbeiten des Programms der Stadterneuerung verwiesen wird.

B.27.3. In dieser Auslegung entspricht die fragliche Bestimmung den Regeln der Zuständigkeitsverteilung und ist die dritte Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Die vierte Vorabentscheidungsfrage

B.28. In der vierten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung zu befinden, ausgelegt in dem Sinne, dass sie die Regierung davon befreien würde, den Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, spezifisch im Lichte der Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit zu begründen; diese Befreiung von der Begründung führe zu einer Diskriminierung zwischen einerseits den Personen, die im Rahmen der Ordonnanz vom 28. Januar 2010 enteignet würden, die nicht in den Genuss einer hinsichtlich der im Lichte der Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit begründeten Enteignungsermächtigung gelangten, und andererseits den Personen, die wegen Dringlichkeit aufgrund einer anderen Gesetzgebung enteignet würden und die grundsätzlich über eine Enteignungsermächtigung verfügten, die im Lichte der Dringlichkeit und des Nutzens der Allgemeinheit begründet sei.

B.29. Unter Berücksichtigung der in B.27 angeführten Auslegung besteht der Behandlungsunterschied nicht, sodass die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten ist.

In Bezug auf die etwaige Aufrechterhaltung der Folgen

B.30. Falls der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass eine Vorabentscheidungsfrage bejahend zu beantworten ist, beantragen die Gemeinde Ixelles und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt äußerst hilfsweise, die Folgen der fraglichen Bestimmung für die Vergangenheit und für die gesamten, bis zu dem Vorabentscheidungsentscheid eingereichten Akten aufrechtzuerhalten.

B.31. Angesichts der Feststellung eines Verstoßes in Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage ist zu prüfen, ob eine etwaige Aufrechterhaltung der Folgen in diesem Fall gerechtfertigt wäre.

B.32. Die Aufrechterhaltung der Folgen ist als eine Ausnahme zur deklaratorischen Beschaffenheit des in Vorabentscheidungsstreitsachen gefällten Entscheids anzusehen. Bevor beschlossen wird, die Folgen der fraglichen Bestimmung aufrechtzuerhalten, muss der Gerichtshof feststellen, dass der Vorteil aus einer nichtmodulierten Feststellung der Verfassungswidrigkeit nicht im Verhältnis zu der dadurch für die Rechtsordnung entstehenden Störung steht, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

1. Die erste Vorabentscheidungsfrage fällt nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

2. Dahin ausgelegt, dass « der Erlass der Regierung zur Genehmigung des Programms » als Enteignungsermächtigung gilt, verstößt Artikel 7 § 1 Absatz 3 der Grundlagenordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung gegen Artikel 16 der Verfassung.

3. - Dahin ausgelegt, dass er die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt davon befreit, in einem spezifischen Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, festzustellen, dass die sofortige Inbesitznahme des enteigneten Gutes für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist, verstößt Artikel 7 § 1 Absatz 3 der Grundlagenordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 28. Januar 2010 über die Stadterneuerung gegen die Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen und 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 anwendbaren Fassung.

- Dahin ausgelegt, dass er die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt nicht davon befreit, in einem spezifischen Erlass, der zur Enteignung ermächtigt, festzustellen, dass die sofortige Inbesitznahme des enteigneten Gutes für den Nutzen der Allgemeinheit unerlässlich ist, verstößt Artikel 7 § 1 Absatz 3 der vorerwähnten Ordonnanz weder gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, noch gegen die Artikel 38 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen und 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 anwendbaren Fassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Mai 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels